

A b k o m m e n
über den
A u s f u h r v e r k e h r
vom 15. Mai 1918.

---000\$000---

§ 1.

Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für 200'000 Tonnen Kohle und 19'000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich. Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Die bis zum 31. Januar 1919 geltende Klassifizierung der Kohle nach Sortengruppen und deren Preise in Franken für die Tonne ab Zeche einschliesslich Kohlensteuer sind ersichtlich aus Anlage 1. Um die Wirkung der erhöhten Kohlenpreise für Kleinverbraucher zu mildern, gibt Deutschland auf die monatlich 60'000 Tonnen Hausbrandkohlen einen Rabatt von Fr.40.- pro Tonne.



- 2 -

Für die Eisen- und Stahlpreise gelten die Bestimmungen, die zwischen den schweizerischen Interessenten und den deutschen Verbänden am 16. April 1918 in Düsseldorf vereinbart worden sind.

Frachterhöhungen nach Massgabe der Anlage 1 gehen zu Lasten des schweizerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer, sowie alle etwaigen neuen Steuern, Gebühren und Abgaben zu Lasten des Lieferers.

§ 2.

Im übrigen werden beiderseits die Ausführbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt werden.

§ 3.

Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Gesuche betreffend Ausfuhr von Waren nach den Ententeländern oder über diese nach neutralen Ländern durch die Schweizerische Treuhandstelle ("S.T.S.") und die Ausfuhrkommission II gleichartig behandelt werden wie die Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder über diese nach neutralen

- 3 -

Ländern durch die S.S.S. und die Ausfuhrkommission I.

Sie wird zu diesem Zweck eine der Kontrolle der Société Suisse de Surveillance économique gleichartige Kontrolle einführen.

Die in § 1 vorgesehene Belieferung mit Kohle und Eisen wird ab 15. Juli 1918 durch Vermittlung der neu organisierten Schweizerischen Treuhandstelle in Verbindung mit deren Syndikaten erfolgen. - Bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Treuhandstelle gelten die besonders vereinbarten Uebergangsvorschriften der Anlage 2.

§ 4.

Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis 31. Januar 1919; doch hat jeder Teil das Recht, mit zweimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen.

Anlage 1.

PREISSTAFFELUNG nach KOHLENGATTUNGEN und -SORTEN.

Die beiderseitigen Spezialdelegierten für Kohle haben sich in Erledigung des ihnen in der Plenarversammlung vom 3. Mai 1918 erteilten Auftrages unter der Voraussetzung, dass der durchschnittliche Aufschlag für die von Deutschland nach der Schweiz unter dem neuen Wirtschaftsabkommen zu liefernde Kohle auf Fr. 90.- für die Tonne ab Zeche einschliesslich Kohlensteuer festgesetzt werden sollte, auf die Staffelpreise nach KohleGattungen und -Sorten geeinigt, wie sie in der Anlage niedergelegt sind und in denen die Kohlensteuer einbegriffen ist.

Die Preisansätze verstehen sich für die aufgeführten Gattungen und Sorten für jede vom 16. Mai 1918 bis nach Ablauf des neu abzuschliessenden Wirtschaftsabkommens ab Zeche gelieferte Tonne.

8. Mai 1918.

sig. W.O. Bätzow
Werner Wipperf

sig. P. Scherrer
" J. Joerin
" Hirter
" A.G. Meyer
" Ruff
" Stiefel
" E. Gerber.

A. Klassifizierung der Kohle nach Sorten-Gruppen & Preise derselben.

N.B. Die angegebenen Preise in Fr. für die Tonne vorstehen sich als Preise ab Zeche einschliesslich Kohlensteuer.

I. Gruppe.

Preis Fr.200.- die Tonne.

- a) Saar-Grob-, Mittel- & Brechkoks
Aachener Grosskoks
Ruhr-Giessereikoks und Grosskoks
- b) Aachener Anthrazit Nuss I - III
Ruhr-Anthrazit Nuss I - III
Eiform-Brikets
- c) Aachener Essnuss I & II und Stückkohlen
" und Ruhr gewaschene Melierte
Maria Nuss I & II und Stückkohlen
Ruhr-Essnuss I & II und Stückkohlen
- d) Aachener Vollbrikets
Ruhr-Zeichen-Vollbrikets
- e) Oberrheinische Vollbrikets und Eiformbrikets

II. Gruppe.

Preis Fr.190.- die Tonne

Saar-Stück, Würfel und Nuss I & II

III. Gruppe.

a) Preis Fr.186.- die Tonne.

Aachener Fettstückkohlen
" Fettnuss I - III
Ruhr-Fett-, Fettflam-Gasflam-Stück- & Nusskohlen I - III
Aachener- und Ruhr-Essnuss III

b) Preis Fr.183.- die Tonne.

Aachener Fettnuss IV und Bestmelierte
" Anthrazit-Nuss IV und V
Ruhr-Fett-, Fettflam- und Gasflamförderkohlen
Ruhr-Gasförder- und Ruhr-Fett-, Fettflam- und Gasflam-Nuss-
Kohlen IV und V
Ruhr-Lokomotivkohlen und Bestmelierte
Aachener und Ruhr-Essnuss IV
Aachener und Ruhr-Magernuss IV und V
Saar-Nuss III

- 2 -

IV. Gruppe.Preis Fr.179.- die Tonne.

Saar-Förderkohle
 Saar-Nussgrus
 Ruhr-Fettfeinkohle
 " -Gasflammfeinkohle
 " -Fettnuss V
 " -Gasflamm-Nussgrus
 " -Fett- & Flammfördergrus
 " -melierte Fettkohle
 " -Aussiebgries ab Oberrhein (Frachtbasis Zeche)
 Essförderkohle 25%ige
 Ess Bestmelierte 75%ige
 Aachener Mager-melierte
 " Förderkohle
 " Nussgrus

V. Gruppe.Preis Fr.135.- die Tonne.

Aachener- & Ruhr-Magerfeinkohle
 Saar- & Ruhr-Staubkohle

VI. Gruppe.Preis Fr.104.- die Tonne.

Belgische Fördergries- & Feinkohlen
 Aachener Koksgries
 Ruhr-Koksgries

VII. Gruppe.Preis Fr.123.- die Tonne.

Rhein. Braunkohlenbrikets

VIII. Gruppe.Preis Fr.77.- die Tonne.

Saar-Fördergrus und Schlammkohle
 Aachener-Schlammkohle
 Ruhr-Schlammkohle

Bemerkungen :

1. Hier nicht angegebene Sorten gehören zu der Preisgruppe der Sorten, die im früheren Preise ihnen ungefähr gleichgestanden haben.
2. Brikets, die am Oberrhein hergestellt werden, gleichviel wo, gehören unterschiedslos zu Gruppe I e, sofern sie ungefähr dem Verbrauchswert der Ruhrbrikets entsprechen. Für abweichende Qualitäten bleibt Preisvereinbarung vorbehalten.

B. Transportzuschläge.I.) Zuschläge im Umschlagsverkehr.

1. Die Zuschläge zum Preise ab Zeche des Ruhrbezirkes und des Kölner Braunkohlenbezirkes für Lieferungen vom Ober-
rhein im Umschlagsverkehr betragen bis zum 30. Juni
Fr.14.40 für die Tonne Kohle, Koks & Braunkohlenbrikets &
Fr.18.40 für die Tonne Steinkohlenbrikets
frei Eisenbahnwagen Mannheim und erhöhen sich am 1. Juli auf
Fr.15.- für Kohle, Koks & Braunkohlenbrikets &
Fr.20.- für Steinkohlenbrikets.
2. Deutschland übernimmt die Gewähr dafür, dass diese Zuschläge
Fr.15.- für Kohlen, Koks & Braunkohlenbrikets &
Fr.20.- für Steinkohlenbrikets
vom 1. Juli a.o. um nicht mehr als je 15 %, also
Fr.2.25 für Kohle, Koks & Braunkohlenbrikets &
Fr.3.- für Steinkohlenbrikets
Frachtbasis Mannheim für die Tonne während der Dauer
dieses Abkommens erhöht werden.

Eine Erhöhung der Zuschläge vom 1. Juli an
für Kohle, Koks & Braunkohlenbrikets über Fr.15.- und
für Steinkohlenbrikets über Fr.20.-
soll durch die Verhältnisse gerechtfertigt sein, worüber
allein der deutsche Reichskommissar für die Kohlenvertei-
lung entscheidet.

3. Für Lieferungen aus dem Aachenerbezirke im oberrheinischen
Umschlagsverkehr gelten bis zum 30. Juni die Sätze von
Fr.14.40 die Tonne für Kohle & Koks und
Fr.18.40 " " " Steinkohlenbrikets
frei Eisenbahnwagen Mannheim als Zuschlag zum Preise ab Zeche.
Vom 1. Juli an erhöhen sie sich auf
Fr.16.50 die Tonne für Kohle & Koks und
Fr.21.50 " " " Steinkohlenbrikets } aus dem
Aachener-
Bezirk.

- 4 -

4. Für Lieferungen von anderen oberrheinischen Umschlagsplätzen als Mannheim, aus allen hier genannten Bezirken erhöhen sich die Zuschläge anteilig im gleichen Steigerungsverhältnis, in dem die Sätze im April auf Mannheim zurückgerechnet worden sind.
5. Auf Lieferungen in belgischer Kohle findet diese Vereinbarung über Zuschläge im Umschlagsverkehr keine Anwendung.

Der Abtransport belgischer Kohle ist wie bisher zwischen der Kohlenzentrale in Brüssel und den schweizerischen Beziehern zu vereinbaren.

II. Zuschläge im Bahnverkehr.

Sollten im direkten Bahnverkehr die deutschen Eisenbahnfrachten um mehr als 15 % über den Stand vom 15. Mai erhöht werden, so wird der Kohlenpreis um den jeweiligen Mehrbetrag der erfolgten Frachterhöhung ermässigt.

C. Zahlungsmodus.

Die Zahlung seitens der Bezieher der Kohle an die Lieferer soll während des Liefermonats in drei Dekaden mit zwei Tagen Frist stattfinden, bezogen auf die von der Zeche oder vom Umschlagsplatz abgegangenen Mengen.

Gegenüber neu hinzukommenden Beziehern und gegenüber Beziehern, denen bisher schon nur gegen Vorausbezahlung geliefert wurde, ist die Vereinbarung einer Vorausbezahlung zulässig.

Bezüglich der Zahlungsbedingungen für belgische Kohle soll es bei der bisherigen Uebung verbleiben.

A n l a g e 2.

I.

Bis zum Inkrafttreten der Neuorganisation der Schweizerischen Treuhandstelle, d.i. für die Zeit vom 15. Mai bis einschliesslich 15. Juli 1918, gelten unter Ausschluss anderweitiger Uebergangsbestimmungen für die Ausfuhr von Waren über die schweizerisch-französische und die schweizerisch-italienische Grenze, sofern nicht deutscherseits Sonderbewilligungen zugestimmt wird, folgende Bestimmungen :

Die S.T.S. und die Ausfuhrkommission II werden in der bisherigen Weise ihre Tätigkeit fortsetzen mit der Massgabe

1. dass die Wiederausfuhr von aus oder über Deutschland eingeführten Waren und die Ausfuhr von unter Verwendung aus oder über Deutschland eingeführter Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate hergestellten Schweizerfabrikaten - gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die Waren aus Deutschland eingeführt sind - einer Genehmigung der S.T.S. von Fall zu Fall bedarf. Von diesem Materialnachweis sollen jedoch die auf nachstehender Liste nicht aufgeführten Waren befreit sein, sodass die Tätigkeit der S.T.S. sich hierbei auf die Prüfung beschränkt, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Gegenstände unter die freien Positionen fallen.
 - a) Waffen, Munition, sowie deren Bestandteile in jedem Fabrikationsstadium,
 - b) Sprengstoffe aller Art, sowie diejenigen chemischen Produkte und Stoffe, die zur Herstellung eines Sprengstoffes verwendet werden oder einen wesentlichen Bestandteil eines Sprengstoffes bilden, ferner Chemikalien für Kriegszwecke.
 - c) Produkte des elektrischen Ofens sowie Elektroden.
 - d) Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung, Pressen, Strassenwalzen, Zement- und Betonmaschinen einschliesslich deren Einzelteile und solcher Teile, die zu ihrer Inbetriebsetzung dienen.

- 2 -

- e) Material aller Art, das zur Unterbringung und zum Transport von Truppen oder Kriegsmaterial dient, für Luft-, Land- und Wasserwege.
 - f) Kalorische Krafterzeugungsmaschinen und deren Einzelteile.
 - g) Waren, die zu Ziffer a) bis f) zwar nicht erwähnt sind, die aber als Kriegsmaterial angesprochen werden müssen, wie z.B. Scheinwerfer, Stacheldraht, Flugzeuge, Pioniergerät, Eisenkonstruktionen, Kleineisenzeug, Maschinen für Kühl- und Konservierungsanlagen, Zement und hydraulischer Kalk, feuer- und säurefeste Tonwaren.
2. dass es für die Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Produkten des elektrischen Ofens bei der bisherigen Übung bleibt.
 3. dass es bezüglich der Ausfuhr nach den neutralen Ländern desgleichen bei der bisherigen Übung bleibt.

II.

Waren der sub I.1. aufgeführten Liste können vom Tage der vollständigen Einführung eines Kohlenverwendungsverbotes (15. Juli 1918) nur nach den mit Deutschland im Kriege stehenden Staaten ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass von diesem Tage an bis zur Fertigstellung der Ware eine entsprechende Menge nicht aus Deutschland bezogene nach Qualität geeignete Kohle verwendet wurde und die bis zu diesem Tage verwendete deutsche Kohle durch entsprechende nicht aus Deutschland stammende Kohle ersetzt wird.

U e b e r r e i c h u n g s n o t e .

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft, dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement ergebenst Nachfolgendes mitzuteilen :

Die Kaiserliche Regierung erklärt ihr Einverständnis mit dem hier beiliegenden Abkommen vom 15. Mai 1918, unter der Voraussetzung, dass über nachfolgende Punkte Einverständnis besteht :

1.) Es besteht Einverständnis darüber, dass alle aus Deutschland zu irgend einem Zeitpunkt eingeführten Waren, ohne Rücksicht darauf, ob an die Lieferung besondere staatliche oder private Verpflichtungen geknüpft sind oder nicht, in dem eingeführten Zustand nur mit Genehmigung der Sachverständigen nach den Ententestaaten wieder ausgeführt werden dürfen.

Die Vereinbarung über die Ausfuhr von Waren unter Verwendung deutscher Materialien bezieht sich nur auf schweizerische Fabrikate, die durch Verarbeitung oder Bearbeitung deutscher Materialien zu solchen geworden sind.

2.) Etwaige von der Metallum A.G. aus Deutschland eingeführte Waren bleiben von jeder Beschlagnahme, Requisition, zwangsweisen Erwerbung, kurz von jeder Verfügungsbeschränkung (ausgenommen die Transportbewilligung gemäss B.R.B. vom 3.IV.18.) und Einziehung durch die schweizerische Regierung, die Kantonsregierungen und die ihnen unterstellten Behörden frei.

Sinken die durchschnittlichen Kohlenlieferungen Deutschlands unter $\frac{3}{4}$ der vereinbarten Mengen, so kann die Schweiz so lange weitere Einführen von Kohle durch die Metallum untersagen.

- 2 -

Ausfuhrgesuche von Metallum A.G. betreffend Munition und Waffen werden, sofern sie von einem Mitgliede der Gesandtschaft persönlich unterstützt werden, in kürzester Frist erledigt. Die Ausfuhr aller Waren, zu deren Herstellung die Metallum die Materialien aus Deutschland eingeführt hat, steht jederzeit frei; etwa erforderliche Ausfuhrbewilligungen werden schweizerischerseits sofort erteilt. Erfordert ein Gesuch eine Nachprüfung, so ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen.

3.) Für die Dauer des vorliegenden Wirtschaftsabkommens ist Deutschland grundsätzlich bereit, folgende Abweichung von dem Sonderabkommen über Produkte des elektrischen Ofens pp. vom 2. September 1916 zuzugestehen:

Insoweit die Schweiz die für den schweizerischen Inlandsbedarf nachweislich dringend benötigten Mengen Calcium-Carbid nicht aus noch freier Inlandsproduktion sich beschaffen kann, kann sie hierfür monatlich, ohne Beschränkung auf eine Höchstmenge von jährlich 3500 Tonnen, bis zu 20 % der im Vormonat der Abgabe angefallenen Gesamtproduktion der für Deutschland arbeitenden schweizerischen Werke zurückhalten, falls die noch fehlenden Mengen auf die beiden Gruppen der nach Deutschland und nach der Entente liefernden Werke ratierlich und zwar im Verhältnis der tatsächlichen Produktion jeder Gruppe verteilt werden.

Deutschland ist auch bereit, den für die Entente liefernden schweizerischen Werken die zu ihrer Carbiderzeugung für schweizerischen Inlandsbedarf erforderlichen Koks- und möglichst auch Anthrazitmengen (womöglich auch Elektroden) gegen entsprechenden Verbrauchsnachweis freizugeben.

Der Verteilungsplan ist der Deutschen Gesandtschaft jeweils zum Voraus monatlich bekanntzugeben.

- 3 -

4.) Die Abmachungen über die Austauschmengen sind in der Anlage enthalten.

5.) Deutschland ist bereit, den Sparstoffersatz in Höhe von 110 %, anstatt, wie vereinbart, 104 % zu leisten, unter dem Vorbehalt:

- dass
- a) Sparstoffersatz für Kupfer nur dann geleistet werden muss, wenn die in Artikel 12 der "Ausführungsbestimmungen zum S.S.S. - Vertrag" vorgesehenen 50 Tonnen Kupfer, welche vierteljährlich in Fabrikaten nach Deutschland gehen dürfen, nicht erschöpft sind,
 - b) Die Sparstoffersatzmengen nicht mehr, wie seither von der S.I.M.S. verlangt, den schweizerischen Fabrikanten in natura angeliefert werden müssen, sondern dass die Metalle der offiziellen Zentralstelle für Metalle bzw. dem schweizerischen Wirtschaftsdepartement von den deutschen Beständen in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden können. Die Abrechnung und tatsächliche Ueberweisung soll jeweils monatlich erfolgen. Zunächst soll aber eine Ueberweisung ab Lager nicht stattfinden, sondern diejenigen Mengen Sparmetalle, welche Deutschland auf Grund früherer Lieferungen an die Schweiz noch hat, sollen zunächst verrechnet werden.
 - c) anstatt 100 % wird von den Guthaben nur in Anrechnung gebracht:

bei Nickel, Zinn und Blei	25 %
bei Kupfer	50 %

- 4 -

6.) Die Arbeiten über die Einrichtung der S.T.S. werden sofort begonnen werden.

7.) Ueber die Aus- und Durchfuhr von Textilien werden besondere Verhandlungen sofort stattfinden.

8.) Es besteht Einverständnis darüber, unter der Voraussetzung, dass Gegenrecht geübt wird, dass deutsche Waren seitens der Schweiz im gebrochenen oder ungebrochenen Transit zur Ausfuhr nach den Ententeländern zugelassen werden, sofern seitens der Entente die Einfuhr oder Durchfuhr dieser deutschen Waren gestattet ist.

9.) Deutschland wird ohne Aufschub die Durchfuhr von 400 Tonnen Hufnägeln aus Schweden auf dem Schienenwege bewilligen, sofern die schwedische Liefer- oder Speditionsfirma nicht gesperrt ist.

10.) Alle früheren Absprachen, die mit den jetzigen Vereinbarungen nicht im Widerspruche stehen, bleiben sinngemäss auch weiterhin in Kraft.

Einer sehr gefälligen Bestätigung des Einverständnisses darf entgegengesehen werden.

Bern, den 22. Mai 1918.

A n l a g e

zur Ueberreichungsnote.

I. Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen

über:

monatlich

Wagen à 10 Tonnen.

Kalialz, 20 oder 30 %iges, mit mindestens 500 Tonnen monatlich reinem Kaligehalt ab 1. Juli 1918	250
Thomasmehl oder dem Phosphorsäuregehalt entspre- chende Mengen Rhenania-Phosphat	125
Kartoffeltrocknungserzeugnisse	30
<p>Kartoffeltrocknungserzeugnisse können nur für den Fall geliefert werden, dass die deutsche Kartoffelernte die Abgabe gestattet. Im Falle der Lieferung wird sich die Schweiz des eigenen Einkaufes in den Niederlanden enthalten.</p>	
Rohzink	10
Feinzink	5
Zinkblech	6
Leicht- oder Schwerbenzin, nach besonderer Verein- barung, schweizerische Zisternenwagen	30
	<u>T o t a l.</u>
Rohzucker, Ersatz des Zuckers, der in Schokolade, Kondensmilch, Früchtekonserven usw. aus der Schweiz geliefert wird	425 Wagen
Kandis	25 "
Kupfervitriol	30 "
Bromnatrium	1500 kilo

darf nur für Epileptischen-Anstalten und
Spitäler Verwendung finden, Preis Fr. 6.50
per kilo.

Codeinum phosphoricum	50 kilo
Morphium Hydrochloricum	50 "
Acid. hydrochlor. puriss. d=1.19	20 "
Acid. sulfurio. puriss. conc.	20 "
Ammon. nitric. puriss.	10 "

II. Die Schweiz erteilt Ausfuhrbewilligungen

über:

Käse, Kondensmilch und sonstige Milcherzeugnisse,

monatlich 80 Wagen

Frischmilchbelieferung in bisherigem

Umfange,

Rindvieh		15.000 Stück
Ziegen		4.000 "
Schokolade	monatlich	15 Wagen
Frucht- und andere Konserven	monatlich	50 "

Frisches Obst Obstwein Traubenwein Obstbranntwein getrocknete und nasse Obsttrester Traubentrester.)))))	nach Möglichkeit.
--	-----------------------	-------------------

E r k l ä r u n g e n

zur Austauschliste vom 15. Mai 1918.

1.) Kalisalz.

Deutschland wird sein Möglichstes tun, je 250 Wagen Kalisalz für die Monate Mai/Juni 1918 während der Dauer des Abkommens nachzuliefern; erfolgt diese Nachlieferung nicht, so wird eine entsprechende Minderung der Schweizer Gegenleistungen eintreten.

2.) Thomasmehl.

In den vorgesehenen 125 Wagen Thomasmehl sind die Lieferungen aus Luxemburg einbegriffen.

3.) Benzin.

Der Zusatz "nach besonderer Vereinbarung" soll bedeuten, dass wie bisher 28 Wagen für den Schweizer Konsum bestimmt sind und die restlichen 2 Wagen den für Deutschland arbeitenden Werken, den Gesandtschaftswagen usw. zugewiesen werden mit der Massgabe, dass auch von diesen 2 Wagen allfällige nicht benötigte Quantitäten in den Schweizer Konsum übergeführt werden.

4.) Kupfervitriol.

Die Zusage der 30 Wagen Kupfervitriol erfolgt unter der Bedingung, dass die Schweiz den Kupferersatz liefert.

5.) Milcherzeugnisse.

Unter den von der Schweiz monatlich zu liefernden 80 Wagen Milcherzeugnissen sollen sich 4 Wagen Kasein befinden.

Bezüglich der Ausfuhr von Milcherzeugnissen hat die Schweiz für die Centralmächte paritätische Behandlung mit der Entente zugesagt, unter der Bedingung, dass die in der Liste vorgesehenen 80 Wagen monatlich die Mindestmenge ist, die Deutschland erhalten soll.

6.) Konserven.

Unter den von der Schweiz monatlich zu liefernden 50 Wagen Konserven sollen sich 12 Wagen Fleischkonserven befinden.- Wird auf den Bezug der Fleischkonserven verzichtet, so ist an deren Stelle Zucht- und Nutzvieh zu liefern; ein Wagen Fleischkonserven wird hierbei = 50 Stück Lebendvieh gerechnet.

7.) V i e h .

Ausser der in der Liste vorgesehenen Menge Rindvieh wird die Schweiz per Herbst 1918

2000 Stück Zuchtvieh

zur Ausfuhr nach Deutschland freigeben.

Die festgesetzten 15.000 Stück Rindvieh sind, soweit die Lieferung deutscherseits beansprucht wird, in der Zeit von Ende August bis Ende November 1918 zu beziehen.

8.) Kartoffeln.

Ueber die Versorgung der Schweiz mit Kartoffeln sollen besondere Verhandlungen stattfinden.

9.) Die Austauschmengen sind genehmigt, unter der Voraussetzung, dass wenn die Fabrikation von Kondensmilch und Schokolade von deutschen Sperrmassnahmen betroffen wird, die von der Schweiz zugesagten Austauschmengen der Erzeugnisse dieser Industrien neu besprochen werden müssen.

10.) Landwirtschaftliche Maschinen, Bedarfsartikel der Gerberei und Schuhfabrikation, Anforderungen des Militärdepartements.

a.) Hinsichtlich der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen aus Deutschland ist eine besondere Regelung erfolgt.

b.) Die Ausfuhr von Bedarfsartikeln der Gerberei und Schuhfabrikation aus Deutschland wird zugesagt, dringender Eigenbedarf in diesen Artikeln vorbehalten.

c.) Die Anforderungen des Schweizerischen Militärdepartements werden nach besonderer Abrede mit diesem bewilligt.

N o t e .

Der schweizerische Bundesrat beehrt sich, der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft mitzuteilen, dass er die Schweizerische Treuhandstelle nach folgenden Grundsätzen einzurichten gedenkt :

- 1.) Die Treuhandstelle wird nach dem System der S.S.S. aufgebaut und demgemäss unter Schaffung von Syndikaten eine Ausfuhr- und Einfuhr- sowie eine allfällige Kohlenverwendungskontrolle durchführen.
- 2.) Die Treuhandstelle ist wie die S.S.S. eine rein schweizerische Organisation und als solche innerhalb der vom Bundesrate mit der deutschen Regierung vereinbarten Bestimmungen völlig unabhängig und nur dem Bundesrat als oberste Kontrollbehörde verantwortlich.
- 3.) Um die Erledigung solcher Fragen zu fördern, welche einer Verstärkung mit der Deutschen Regierung bedürfen, wird die Deutsche Regierung hierzu einer Deutschen Kommission in Bern die nötigen Vollmachten geben. Diese Kommission hat die gleichen Befugnisse und Aufgaben, wie sie von dem bestehenden comité interallié in Bezug auf die S.S.S. jeweils ausgeübt werden.
- 4.) Die der Kontrolle der Treuhandstelle unterliegenden Waren sind in einer noch zu vereinbarenden Liste (Treuhandwarenliste) aufzugeben. Alle Waren, die auf dieser Liste stehen, mit Ausnahme derjenigen, die auf einer Freiliste eingetragen worden sind, können (vorbehaltlich Sonder-Genehmigung von Fall zu Fall) über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze nur ausgeführt werden (siehe jedoch Ziffer 7), insofern nachgewiesen wird, dass sie - abgesehen von den vereinbarten Ausnahmen - weder als solche

aus oder über Deutschland eingeführt, noch unter Verwendung von aus dem Deutschen Reiche oder durch dieses eingeführten Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten hergestellt sind.

- 5.) Die in die Freiliste eingetragenen Waren können ohne weiteres auch dann ausgeführt werden, wenn sie in der Schweiz mit deutschem Material hergestellt werden sind. Die Ausfuhrbegehren müssen lediglich zur formellen Kontrolle, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Gegenstände unter die freigegebenen Positionen fallen, der Treuhandstelle zur Abstempelung vorgelegt werden.
- 6.) Die Verwendung deutscher Kohle ist in der Schweiz grundsätzlich freigegeben. Eine Ausnahme besteht für die auf einer besonderen Kohlenverwendungsliste eingetragenen Waren. Diese können nur dann nach den mit dem Deutschen Reiche im Kriege stehenden Staaten ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass eine entsprechende Menge geeigneten nichtdeutschen Brennstoffes in dem betreffenden Betriebe verwendet und dass diese Menge der Firma vor dem seitens der Treuhandstelle zu führenden Konto abgeschrieben worden ist.
- 7.) Ueber die Ausfuhr nach neutralen Ländern bleibt die Vereinbarung besonderer Grundsätze vorbehalten.
- 8.) Ein schweizerisches Produkt kann dadurch nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, dass es zwar als wesentlichen Bestandteil aber in unbedeutenden Mengen aus dem Deutschen Reiche eingeführte Materialien enthält. Diese Mengen dürfen nicht mehr als 2 % des Gesamtwertes der Ware betragen, mit Ausnahme der Fälle, die der Verständigung zwischen der Treuhandstelle und den Vertretern des Deutschen Reiches bedürfen, oder die durch ein Abkommen näher geregelt worden sind.

- 3 -

9.) Ein schweizerisches Produkt kann auch deswegen nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, weil zu seiner Herstellung folgende Waren verwendet worden sind, die aus den Zentralmächten stammen:

- a. Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
- b. Licht und Wärme liefernde Stoffe (Ausnahmen für die Waren der Kohlenverwendungsliste betreffend Kohle),
- c. Stoffe, die in der Schweiz durch die Pflanzen und Tiere umgeformt werden,
- d. Saatgut,
- e. Hilfsstoffe, die nur den Produktionsprozess unterstützen, aber nicht in das Produkt übergehen.

Für ein schweizerisches Erzeugnis kann nicht deshalb die Ausfuhr nach den mit dem Deutschen Reiche im Kriege stehenden Staaten abgelehnt werden, weil zu dessen Herstellung schweizerische Erzeugnisse verwendet, zu deren Herstellung deutsche Kohle oder deutsche Rohstoffe verwendet worden sind, die zwar selbst auf der Kohlenverwendungsliste stehen, aber nicht mehr als solche in dem Fertigfabrikat vorhanden sind. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie nicht auf Produkte des elektrischen Ofens, ausgenommen Alkohol, Ammoniak und Essigsäure.